

IHR ANSPRECHPARTNER / CONTACT PERSON



Leon Service & Security GmbH
Monte Carlo Platz, 9210 Pörtschach am Wörthersee
Tel.: +43/4272/200 200, Fax: 43/4272/ 200 2040
e-mail: office@leon-group.at

AUFTRAGGEBER / CLIENT

FIRMENNAME / COMPANY NAME

ANSPRECHPARTNER / CONTACT PERSON

ADRESSE (STRASSE / LAND) / ADDRESS (STREET, COUNTRY)

UID-NUMMER / UID-NUMBER

Familienmesse Gesund Leben

VERANSTALTUNG / EXHIBITION

HALLE / FREIGELÄNDE, STANDNUMMER / HALL / OUT-DOOR-GROUND, STAND NUMBER

E-MAIL / MAIL ADDRESS

TELEFON / MOBIL

PRODUKTINFORMATIONEN / PRODUCT INFORMATION

Der Auftraggeber bestellt hiermit eine Standbewachung seines Messestandes zum Preis von € 18,60 zuzüglich 20 MwSt. pro Stunde, zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung netto, nach tatsächlichem Aufwand, zu folgenden Terminen:

Montag: _____ : _____ Uhr	bis Dienstag: _____ : _____ Uhr
Dienstag: _____ : _____ Uhr	bis Mittwoch: _____ : _____ Uhr
Mittwoch: _____ : _____ Uhr	bis Donnerstag: _____ : _____ Uhr
Donnerstag: _____ : _____ Uhr	bis Freitag: _____ : _____ Uhr
Freitag: _____ : _____ Uhr	bis Samstag: _____ : _____ Uhr
Samstag: _____ : _____ Uhr	bis Sonntag: _____ : _____ Uhr
Sonntag: _____ : _____ Uhr	bis Montag: _____ : _____ Uhr

Die Bewachung wird durch einen Security Officer, der sich zur Verminderung der Risiken von Diebstahl, Vandalismus und sonstigen Schädigungen, permanent in unmittelbarer Nähe des Standes aufhält, erbracht.

Anmerkung:

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist Klagenfurt. Ab der 13 Stunde wird ein Überstundenzuschlag von 100% berechnet. **Bestellungen müssen eine Woche vor Leistungsbeginn bei Leon Service & Security GmbH einlangen.** Es gelten die angehefteten Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bewachungsunternehmens.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bewachungsunternehmens gelesen und vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

FIRMENSTEMPEL UND UNTERSCHRIFT/
COMPANY STAMP AND SIGNATURE

ORT, DATUM/
PLACE, DATE



LEON

SERVICE & SECURITY

Leon Service & Security GmbH

Monte Carlo Platz, 9210 Pörtlach am Wörthersee

TEL +43 4272 / 200 200 FAX +43 4272 / 200 20 40

EMAIL office@leon-group.at INTERNET www.leon-group.at

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Dienstaufführung.

Die Sicherheitsdienstleistung wird durch uniformiertes, geschultes Personal im Wachdienst, Veranstaltungsdienst oder Revierstreifendienst ausgeübt. Im Revierstreifendienst werden die Kontrollen, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies wird möglichst zu unregelmäßigen Zeiten geschehen. Soweit unvorhergesehene Ereignisse im Revier es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden. Im Standpostendienst wird der Dienst nach einer einvernehmlich mit dem Vertragspartner ausgearbeiteten „Besonderen Dienstanweisung“ ausgeführt.

2. Bewachungsumfang und Einsatzvorschrift.

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Sicherheitsdienstes allein die schriftliche Einsatzvorschrift maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Für einen bestimmten Erfolg des Wachdienstes wird nicht gehaftet. Änderungen und Ergänzungen der Einsatzvorschriften bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Diesbezügliche Anordnungen allein an die Diensthabenden sind unzureichend. Der Auftraggeber hat für die jeweilige Richtigkeit und Vollständigkeit aller für die Auftragsbefüllung relevanten Angaben zu sorgen. Ist laut Einsatzvorschrift „Außenbewachung“ vereinbart, so erfolgt die Kontrolle lediglich von der Straße aus. Bei „Innenbewachung“ dagegen hat die Kontrolle im Inneren des Grundstückes – also je nach Einsatzvorschrift – in Höfen, Gärten, Gebäuden usw. zu erfolgen. Ist in der Einsatzvorschrift nichts Besonderes vereinbart, so werden im Revierdienst in jeder Nacht drei Kontrollen vorgenommen. Im Wachdienst wird die Zahl der Rundgänge einvernehmlich festgelegt. Auf besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Gegenstände hat der Auftraggeber mittels schriftlicher Mitteilung aufmerksam zu machen und geeignete, verschleißbare Aufbewahrungsbehältnisse oder –räume zur Verfügung zu stellen. Bargeld und Bargeldersatz (z.B. Gutscheine, Wertpapiere, Münzen,...) werden seitens des Sicherheitsunternehmens nur dann in Obhut genommen, wenn diese stückweise abgezählt und übergeben bzw. rückübernommen werden und geeignete, versicherbare Aufbewahrungsbehältnisse am Bewachungsort vorhanden sind.

3. Schlüssel.

Die zur Bewachung und zu sonstigen Dienstleistungen erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für durch das Bewachungspersonal verschuldete Schlüsselbeschädigungen haftet das Sicherheitsunternehmen im Rahmen des Punktes 12.

4. Hinweisschilder.

Bei Beginn der Bewachung und sonstigen Dienstleistungen werden – soweit keine gegenteilige Anweisung des Auftraggebers vorliegt – die üblichen Hinweisschilder angebracht. Die Schilder bleiben Eigentum des Sicherheitsunternehmens und sind von ihm nach Auftragsbeendigung wieder abzunehmen. Das Sicherheitsunternehmen ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5. Beanstandungen.

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unzukömmlichkeiten beziehen, sind unverzüglich der Unternehmensleitung des Sicherheitsunternehmens mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen, schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls Rechtsfolgen aus behaupteten Beanstandungsgründen ausgeschlossen sind. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, kann der Auftraggeber, wenn er die Betriebsleitung des Wachunternehmens sofort schriftlich verständigt und diese nicht in kürzester Frist – längstens aber binnen einer Woche – für Abhilfe sorgt, das Vertragsverhältnis fristlos auflösen.

6. Vertragsdauer.

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, laufen der Bewachungsvertrag und alle sonstigen Dienstleistungsverträge fünf Jahre. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich aufgekündigt wurde.

7. Ausführung durch andere Sicherheits- bzw. Wachunternehmen.

Das Sicherheitsunternehmen ist berechtigt, sich zu Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gewerblicher Sicherheits- bzw. Wachunternehmen zu bedienen.

8. Unterbrechung der Bewachung.

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Streik, Aufruhr und im Kriegsfall kann das Sicherheitsunternehmen seine Dienstleistungen, soweit deren Ausführungen behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Dienstleistungen Entgelt zu entrichten.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung.

Mit der Ausnahme einer Rechtsnachfolge kann bei Verkauf oder sonstiger gänzlicher Aufgabe des Bewachungsobjektes der Auftraggeber den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Standortverlegung handelt, in welchem Falle die Bewachung und etwaige sonstige Dienstleistungen am neuen Standort fortzusetzen sind. Muss das Sicherheitsunternehmen aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen, die nicht seinem Einfluss unterliegen, das Wachrevier aufgeben oder verändern, so ist es zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt. Das Sicherheitsunternehmen ist jedoch verpflichtet, das ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistungen durch ein anderes geeignetes Sicherheits- bzw. Wachunternehmen sicherzustellen. Das Sicherheitsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens zu begehren, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist. Das Sicherheitsunternehmen kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der Auftraggeber – trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist – mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt.

10. Rechtsnachfolge.

Der Auftraggeber ist im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Auftrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Durch Rechtsnachfolge des Sicherheitsunternehmens wird der Vertrag nicht berührt.

11. Beschäftigung von Personen des Sicherheitsunternehmens.

Der Auftraggeber darf Personal, welches vom Sicherheitsunternehmen zur Dienstauführung beauftragt ist oder war, oder ihm hierfür vorgestellt wurde, während der Dauer des Vertrags zwischen Auftraggeber und dem Sicherheitsunternehmen und ein Jahr nach dessen Ablauf weder abwerben, noch selbst oder durch dritte beschäftigen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet dem Sicherheitsunternehmen Ersatzkosten in der Höhe von € 7.000,-- zu bezahlen.

12. Haftung.

Das Sicherheitsunternehmen haftet dem Auftraggeber bis zu den nachstehenden Haftungshöchstsummen, für deren versicherungsmäßige Abdeckung das Sicherheitsunternehmen durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu sorgen hat, nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seines Personal in Ausübung des Dienstes bei Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten:

- a) bei Personenschäden pro Person, bis zum Höchstbetrag von € 1.000.000,-- höchstens jedoch bis zu € 2.000.000,-- pro Schadensereignis.
- b) bei Sachschäden, mit Ausnahme der Einbruchs- und Diebstahlschäden zum Höchstbetrag von € 2.000.000,-- für jedes Schadensereignis,
 - a) Einbruchs- und Diebstahlschäden, bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000,-- für jedes Schadensereignis. Die Beweispflicht für das Verschulden trifft den Auftraggeber. In Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf ein vertraglich vereinbartes Jahresentgelt. Als Einbruchs- und Diebstahlschäden gelten nur solche, die der Polizei angezeigt wurden. Übernimmt das Sicherheitsunternehmen im Rahmen des Bewachungsvertrages die Streupflicht bei Glatteisgefahr, so haftet es bei Verletzung der Streupflicht für seine Organe höchstens bis zu dem unter den Punkten a) und b) angegebenen Sätzen. Für etwa darüber hinausgehende Haftungsansprüche verpflichtet sich der Auftraggeber selbst aufzukommen. Übernimmt das Sicherheitsunternehmen im Rahmen des Bewachungsvertrages andere, branchenfremde Dienstleistungen, wie z.B. die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen oder ähnliche Anlagen, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit der Organe bei der Ausführung dieser Dienstleistungen ganz ausgeschlossen. Bei Sachschäden haftet der Auftragnehmer nicht für den Neuwert sondern lediglich für den Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.

13. Haftungsausschlüsse.

Das Sicherheitsunternehmen haftet nicht für Folgeschäden (z.B. Verdienstendgang, Schäden aus Betriebsunterbrechung usw.) und für Schadensersatzansprüche von Dritten. Es wird ferner von jeglicher Haftung für die Dauer des Zahlungsverzuges des Auftraggebers nach geschehener Mahnung frei. Schäden, die dem Auftraggeber aus höherer Gewalt, kriegerischen oder terroristischen Aktivitäten entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

14. Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

Der Haftungsanspruch gegen das Sicherheitsunternehmen erlischt, wenn der Auftraggeber den Schaden nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung der Haftung nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.

15. Versicherungsnachweis.

Das Sicherheitsunternehmen ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der sich aus Punkt 12 ergebenden Höchstbeträge abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

16. Entgelt.

Das Entgelt für Bewachung und sonstige Dienstleistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich im Voraus zu zahlen. Im Verzugsfalle gelten Verzugszinsen von 12 Prozent/Jahr und der Ersatz aller dem Sicherheitsunternehmen entstandenen Mahn- und Einbringungskosten als vereinbart. Das Sicherheitsunternehmen ist berechtigt, das Entgelt für die Dienstleistungen zu erhöhen, wenn eine allgemeine Kostensteigerung bzw. eine Erhöhung der Löhne im Bewachungsgewerbe eintritt; es ist ferner verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu senken, wenn eine allgemeine Kostenverminderung eintritt bzw. die Löhne im Bewachungsgewerbe sinken. Die Vertragspartner unterwerfen sich bezüglich der Angemessenheit der Kostenänderung sowie hinsichtlich der Angemessenheit der Entgeltänderung (Preisänderung) dem Gutachten der „Unabhängigen Schiedskommission“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gegenforderungen, die nicht rechtswirksam festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind, aufzurechnen. Mehrere Auftraggeber haften für das Entgelt zur ungeteilten Hand.

17. Eigentumsvorbehalt.

Vom Sicherheitsunternehmen gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Sicherheitsunternehmens; dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den vom Arbeitgeber aus einer allfälligen Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren erzielten Erlös.

18. Arbeitnehmerschutz.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger Leon- Arbeitsplätze im Betrieb des Auftraggebers durch die Organe des Auftraggebers erfolgt, genauso wie die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz.

19. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen.

Der Bewachungsvertrag und etwaige sonstige Verträge werden ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen und sind, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, für das Sicherheitsunternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, in welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Änderungen der Verträge bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

20. Gerichtsstand.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes zwingend, gilt, Klagenfurt am Wörthersee.